

**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch<sup>1)</sup>  
(EGStGB)**

Vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 S. 1916, 1976 S. 507)  
(BGBl. III 450-16).

**Änderungen**

Artikel	Art der Änderung	Geändert durch	Datum	Fundstelle
220, 222, 321, 325	geändert	Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes	28. 5. 1974	BGBl. I S. 1185
18, 19, 21	geändert	Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts	18. 6. 1974	BGBl. I S. 1297
18, 19, 24, 42, 68, 77, 78, 108, 161, 169, 171, 174, 251, 287, 295, 326	geändert	Änderungsgesetz	15. 8. 1974	BGBl. I S. 1942
239, 280, 321	geändert	Heimarbeitsänderungsgesetz	29. 10. 1974	BGBl. I S. 2879
320, 326	geändert	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts	9. 12. 1974	BGBl. I S. 3393
198	geändert	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen	20. 12. 1974	BGBl. I S. 3693
321, 325	geändert	Futtermittelgesetz	2. 7. 1975	BGBl. I S. 1745
316	aufgehoben	Strafvollzugsgesetz	16. 3. 1976	BGBl. I S. 581
301, 326	geändert	Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt	22. 12. 1977	BGBl. I S. 3104
18, 19, 21, 22, 24, 26, 37, 152, 154, 158, 169, 326	geändert	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes	20. 12. 1984	BGBl. I S. 1654
301	aufgehoben			
293	geändert	Dreißundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz	13. 4. 1986	BGBl. I S. 393
316	eingefügt			
315 1 a-1 b, 315 a-315 c	geändert eingefügt	Einigungsvertrag	23. 9. 1990	BGBl. II S. 885

1) Siehe Maßgabe Seite 02.



**Maßgabe**

Gemäß Anlage 1 Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrags vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885) treten die Rechtsvorschriften mit den folgenden Maßgaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, in Kraft:

„Artikel 14 bis 292, 298 bis 306, 312 bis 314, 317 bis 319 und 322 bis 326 sind nicht anzuwenden.“

## Übersicht

	Artikel
Erster Abschnitt	
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	
Erster Titel	
Sachliche Geltung des Strafgesetzbuches	1 bis 4
Zweiter Titel	
Gemeinsame Vorschriften für Ordnungs- und Zwangsmittel	5 bis 9
Zweiter Abschnitt	
<b>Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften</b>	10 bis 17
Dritter Abschnitt	
<b>Änderung des Strafgesetzbuches und des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts</b>	18 bis 20
Vierter Abschnitt	
<b>Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu, des Bundeszentralregistergesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Einführungsgesetzes hierzu und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten</b>	21 bis 29
Fünfter Abschnitt	
<b>Anpassung weiterer Bundesgesetze</b>	
Erster Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts	30 bis 35
Zweiter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verwaltung	36 bis 93
Dritter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege	94 bis 120
Vierter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts	121 bis 151
Fünfter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Verteidigung	152 bis 159
Sechster Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens	160 bis 171
Siebenter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts	172 bis 235
Achter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung	236 bis 260
Neunter Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens sowie der Bundeswasserstraßen	261 bis 286
Zehnter Titel	
Außerkräfttreten von Vorschriften	287
Sechster Abschnitt	
<b>Anpassung des Landesrechts</b>	288 bis 292

Siebenter Abschnitt  
Ergänzende strafrechtliche Regelungen

Artikel  
293 bis 297

Achter Abschnitt  
Schlußvorschriften

298 bis 326

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften

Erster Titel  
Sachliche Geltung des Strafgesetzbuches

#### Artikel 1 Geltung des Allgemeinen Teils

(1) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Bundesrecht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches gelten auch für das bei seinem Inkrafttreten bestehende und das zukünftige Landesrecht. Sie gelten nicht, soweit das Bundesrecht besondere Vorschriften des Landesrechts zuläßt und das Landesrecht derartige Vorschriften enthält.

#### Artikel 1 a Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung finden Anwendung, wenn der Täter

1. die die Verurteilung auslösende Tat an einem Ort begangen hat, an dem das Strafgesetzbuch bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, oder
2. seine Lebensgrundlage an dem in Nummer 1 bezeichneten Ort hat.

#### Artikel 1 b Anwendbarkeit der Vorschriften des internationalen Strafrechts

Soweit das deutsche Strafrecht auf im Ausland begangene Taten Anwendung findet und unterschiedliches Strafrecht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt, finden diejenigen Vorschriften Anwendung, die an dem Ort gelten an welchem der Täter seine Lebensgrundlage hat.

#### Artikel 2 Vorbehalte für das Landesrecht

Die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches lassen Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei einzelnen landesrechtlichen Straftatbeständen

1. den Geltungsbereich abweichend von den §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bestimmen oder

2. unter besonderen Voraussetzungen Strafflosigkeit vorsehen.

**Artikel 3 Zulässige Rechtsfolgen bei Straftaten nach Landesrecht**

(1) Vorschriften des Landesrechts dürfen bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen als

1. Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches),
2. Einziehung von Gegenständen.

**(2) Vorschriften des Landesrechts dürfen**

1. weder Freiheitsstrafe noch Geldstrafe allein und
2. bei Freiheitsstrafe kein anderes Mindestmaß als das gesetzliche (§ 38 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) und kein niedrigeres Höchstmaß als sechs Monate androhen.

**Artikel 4 Verhältnis des Besonderen Teils zum Bundes- und Landesrecht**

(1) Die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lassen die Strafvorschriften des Bundesrechts unberührt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches lassen auch die Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts unberührt, soweit diese nicht eine Materie zum Gegenstand haben, die im Strafgesetzbuch abschließend geregelt ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Betrug, Hehlerei und Begünstigung lassen die Vorschriften des Landesrechts unberührt, die bei Steuern oder anderen Abgaben

1. die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung für anwendbar erklären oder
2. entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände wie die Abgabenordnung enthalten; Artikel 3 bleibt unberührt.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Diebstahl, Hehlerei und Begünstigung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen, die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Urkundenfälschung lassen die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze von Feld und Forst unberührt, die

1. bestimmte Taten nur mit Geldbuße bedrohen oder
2. bestimmen, daß eine Tat in bestimmten Fällen,
  - a) die unbedeutend erscheinen, nicht strafbar ist oder nicht verfolgt wird, oder
  - b) die geringfügig erscheinen, nur auf Antrag oder nur dann verfolgt wird, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

**ZWEITER TITEL**

**Gemeinsame Vorschriften für Ordnungs- und Zwangsmittel**

**Artikel 5 Bezeichnung der Rechtsnachteile**

In Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts dürfen Rechtsnachteile, die nicht bei Straftaten angedroht werden, nicht als Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Ordnungsstrafe oder Geldstrafe bezeichnet werden.

**Artikel 6 Mindest- und Höchstmaß von Ordnungs- und Zwangsmitteln**

- (1) Droht das Bundesgesetz Ordnungsgeld oder Zwangsgeld an, ohne dessen Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß fünf, das Höchstmaß tausend Deutsche Mark. Droht das Landesgesetz Ordnungsgeld an, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Droht das Gesetz Ordnungshaft an, ohne das Mindest- oder Höchstmaß zu bestimmen, so beträgt das Mindestmaß einen Tag, das Höchstmaß sechs Wochen. Die Ordnungshaft wird in diesem Fall nach Tagen bemessen.

**Artikel 7 Zahlungserleichterungen bei Ordnungsgeld**

- (1) Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, das Ordnungsgeld sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergünstigung, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.
- (2) Nach Festsetzung des Ordnungsgeldes entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 die Stelle, der die Vollstreckung des Ordnungsgeldes obliegt. Sie kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.
- (3) Entfällt die Vergünstigung nach Absatz 1 Satz 2, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Dem Betroffenen kann erneut eine Zahlungserleichterung bewilligt werden.
- (4) Über Einwendungen gegen Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Stelle, die das Ordnungsgeld festgesetzt hat, wenn einer anderen Stelle die Vollstreckung obliegt.

**Artikel 8 Nachträgliche Entscheidungen über die Ordnungshaft**

- (1) Kann das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall vorgesehenen Ordnungshaft unterblieben, so wandelt das Gericht das Ordnungsgeld nachträglich in Ordnungshaft um. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß.
- (2) Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ordnungshaft, die an Stelle eines uneinbringlichen Ordnungsgeldes festgesetzt worden ist, unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre.

**Artikel 9 Verjährung von Ordnungsmitteln**

- (1) Die Verjährung schließt die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft aus. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zwei Jahre. Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz das Verfahren zur Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.
- (2) Die Verjährung schließt auch die Vollstreckung des Ordnungsgeldes und der Ordnungshaft aus. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Verjährung

beginnt, sobald das Ordnungsmittel vollstreckbar ist. Die Verjährung ruht, solange

1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

## Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Anpassung von Strafvorschriften

#### Artikel 10 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Bundesrechts, soweit sie nicht durch Gesetz besonders geändert werden.
- (2) Die Vorschriften gelten nicht für die Strafdrohungen des Wehrstrafgesetzes und des Zivildienstgesetzes.

#### Artikel 11 Freiheitsstrafdrohungen

Droht das Gesetz Freiheitsstrafe mit einem besonderen Mindestmaß an, das einen Monat oder weniger beträgt, so entfällt die Androhung dieses Mindestmaßes.

#### Artikel 12 Geldstrafdrohungen

- (1) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe ohne besonderes Mindestmaß wahlweise keine Geldstrafe an, so tritt neben die Freiheitsstrafe die wahlweise Androhung der Geldstrafe. Dies gilt auch, wenn die Androhung des besonderen Mindestmaßes der Freiheitsstrafe nach Artikel 11 entfällt.
- (2) An die Stelle einer neben Freiheitsstrafe wahlweise angedrohten Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, tritt Geldstrafe mit dem gesetzlichen Höchstmaß (§ 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches), soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen, so entfällt diese Androhung.
- (4) Droht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten an, so beträgt das Höchstmaß einer wahlweise angedrohten Geldstrafe einhundertachtzig Tagessätze. Dies gilt auch, wenn sich die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus Absatz 1 ergibt.

#### Artikel 13 Umwandlung von Übertretungen und leichten Vergehen in Ordnungswidrigkeiten

Soweit Vorschriften für einen bestimmten Tatbestand Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit einem niedrigeren Höchstmaß als sechs Monate, allein oder nebeneinander, androhen, sind die Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Handlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und, soweit eine höhere Geldstrafe als tausend Deutsche Mark angedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

**Artikel 14 Polizeiaufsicht**

Soweit Vorschriften die Polizeiaufsicht zulassen, treten sie außer Kraft.

**Artikel 15 Verfall**

Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches den Verfall eines Gegenstandes oder eines ihm entsprechenden Wertersatzes wegen einer Straftat oder einer rechtswidrigen Tat vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.

**Artikel 16 Rücknahme des Strafantrages**

Soweit Vorschriften außerhalb des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die Rücknahme des Strafantrages regeln, treten sie außer Kraft.

**Artikel 17 Buße zugunsten des Verletzten**

Soweit Vorschriften bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann, treten sie außer Kraft.

Dritter Abschnitt

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Vierten Gesetzes  
zur Reform des Strafrechts**

(Diese Änderungen — Artikel 18 bis 20 — werden in II G 2 und II G 1 d berücksichtigt.)

Vierter Abschnitt

**Änderung der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des  
Einführungsgesetzes hierzu, des Bundeszentralregistergesetzes, des Ge-  
setzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, des Ju-  
ugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Einführungsgesetzes hier-  
zu und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

(Die Änderungen — Artikel 21 bis 29 — werden in den betreffenden Gesetzen in dieser Sammlung berücksichtigt.)

Fünfter Abschnitt

**Anpassung weiterer Bundesgesetze**

(Die Änderungen — Erster bis Neunter Titel mit den Artikeln 30 bis 286 — werden in den betreffenden Gesetzen in dieser Sammlung berücksichtigt.)

ZEHNTER TITEL

**Außerkräfttreten von Vorschriften**

**Artikel 287**

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 501);

2. § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256);
3. die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
4. der Dritte Teil des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693);
5. § 4 der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2458);
6. die §§ 30, 31 des Weinggesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
7. § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 2. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 198);
8. § 29 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009);
9. das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzbl. S. 125);
10. die Bekanntmachung betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 215);
11. § 65 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721);
12. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1938);
13. § 88 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125);
14. das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 55), zuletzt geändert durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815);
15. § 19 Abs. 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 31. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1473);
16. § 3 des Gesetzes zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte vom 23. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 267);
17. § 3 des Gesetzes zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte vom 10. August 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 577);
18. § 132 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 1972 zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1005);

19. § 32 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. August 1972 zu dem Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen sowie zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1005);
20. § 6 des Gesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 210);
21. § 22 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805);
22. die §§ 18 bis 36 und 38 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);
23. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 195), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1006);
24. Artikel 6 Abs. 1 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739);
25. Artikel 9 Abs. 1 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
26. die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44), zuletzt geändert durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735);
27. die Artikel 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 265);
28. die Artikel 2, 4 Nr. 3 und Artikel 6 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505);
29. das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 313);
30. das Gesetz betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 133), geändert durch Artikel III des 2. Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121);
31. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 879), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
32. die §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 2. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 25), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503);

33. die §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
34. Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645);
35. § 7 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1389), geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940);
36. § 26 des Altspargengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585);
37. das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574);
38. die Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2);
39. Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch das Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920);
40. § 24 b Abs. 9 Satz 3, § 46 Abs. 8, § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869);
41. § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 911);
42. § 7 Abs. 1, § 8 des Gesetzes über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft vom 31. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 9), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
43. § 9 des Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 473), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
44. § 10 Abs. 3, § 20 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1069);
45. § 14 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
46. § 17 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1352), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1251);

47. § 12 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
48. § 10 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 709), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 6. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 720);
49. § 28 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 665);
50. § 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083);
51. § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805);
52. § 27 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1225, ber. S. 1817), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
53. § 3 Abs. 3, § 4 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
54. § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen vom 21. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 401), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Industriebankgesetz vom 8. April 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 411);
55. das Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 246), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes (Überleitungsgesetz) vom 29. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1399);
56. § 14 Abs. 3, § 24 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075);
57. § 12 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021);
58. § 6 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);
59. § 32 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden vom 31. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 62); die Überschrift vor § 32 entfällt;

60. § 10 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1549); die Überschrift vor § 10 entfällt;
61. § 17 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709);
62. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 967);
63. § 10 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423);
64. § 11 des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805);
65. § 27 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 805, 930);
66. § 15 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098);
67. Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80), geändert durch die Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110);
68. § 18 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617);
69. § 12 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 567), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617);
70. § 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2201);
71. § 13 a des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2057);
72. § 29 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 6. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1305);
73. § 10 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533);
74. das Gesetz betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. Dezember 1876 (Reichsgesetzbl. S. 233);
75. die Verordnung betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 29. März 1877 (Reichsgesetzbl. S. 409);
76. § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1317), zuletzt ge-

- ändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1965);
77. § 33 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787), geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946);
  78. § 10 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717);
  79. das Gesetz über den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1375), geändert durch das Gesetz über das Postwesen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1006);
  80. § 6 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277);
  81. § 21 Abs. 4, § 27 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1082);
  82. Artikel IV des Gesetzes betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1137);
  83. § 17 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834);
  84. Artikel 3 des Gesetzes über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Bergung und Hilfsleistung in Seenot vom 7. Januar 1913 (Reichsgesetzblatt S. 90);
  85. Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603), geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1965 zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465).

#### Sechster Abschnitt Anpassung des Landesrechts

##### Artikel 288 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Strafvorschriften des Landesrechts, soweit sie durch ein Landesgesetz nicht besonders geändert werden.

##### Artikel 289 Allgemeine Anpassung

Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie Rechtsfolgen androhen, die nach Artikel 3 nicht zulässig sind.

##### Artikel 290 Geldstrafdrohungen

(1) Auf Geldstrafe kann auch dann erkannt werden, wenn das Gesetz neben Freiheitsstrafe wahlweise keine Geldstrafe androht.

(2) Droht das Gesetz neben Freiheitsstrafe mit einem Höchstmaß von mehr als sechs Monaten wahlweise Geldstrafe von unbeschränkter Höhe oder mit einem besonderen Höchstmaß oder mit einem Höchstmaß an, das in dem Mehrfachen, Einfachen oder Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht, so kann auf Geld-

strafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß erkannt werden. Beträgt das Höchstmaß der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nur sechs Monate, so kann auf Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen erkannt werden.

(3) Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorschreiben oder zulassen.

**Artikel 291 Rücknahme des Strafantrages, Buße zugunsten des Verletzten**

Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie

1. die Rücknahme des Strafantrags regeln oder
2. bestimmen, daß zugunsten des Verletzten einer Straftat auf eine Buße erkannt werden kann.

**Artikel 292 Nicht mehr anwendbare Straf- und Bußgeldtatbestände**

(1) Straf- und Bußgeldvorschriften des Landesrechts, die eine im Strafgesetzbuch abschließend geregelte Materie zum Gegenstand haben, sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie nicht nach Artikel 4 Abs. 3 bis 5 unberührt bleiben.

(2) Nach Absatz 1 sind namentlich nicht mehr anzuwenden:

**Baden-Württemberg**

1. § 58 Abs. 4 des Kammergesetzes vom 27. Oktober 1953 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 163), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);
2. § 21 Abs. 3 des Architektengesetzes vom 5. Dezember 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes vom 9. Oktober 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 377);
3. § 119 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 17), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);
4. § 21 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 14. Januar 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 11), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 124);
5. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 4. Februar 1964 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 55), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);
6. § 13 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 516), geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 400);
7. § 20 des Abfallgesetzes vom 21. Dezember 1971 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1972 S. 1);

**Bayern**

8. Artikel 15 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts IV S. 73), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345, 356, ber. S. 456, 468);
9. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Ergänzungsband S. 10), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345, 353, ber. S. 456, 468);
10. Artikel 75 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 21. November 1958 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 333, ber. 1959 S. 122), zuletzt geändert durch das Bayerische Fachhochschulgesetz vom 27. Oktober 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 481);
11. Artikel 28 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345, 357, ber. 456, 468);
12. Artikel 38 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 363), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 14. April 1971 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 123);
13. Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 12. Oktober 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457);

**Berlin**

14. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);
15. § 103 des Berliner Wassergesetzes vom 23. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 133), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 30. November 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2210);
16. § 20 Nr. 1 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 744), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);
17. § 75 des Personalvertretungsgesetzes vom 22. Juli 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1004), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform strafrechtlicher Vorschriften des Landes Berlin vom 6. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 474);
18. § 7 des Gesetzes über eine Erhebung für Zwecke der Stadtplanung vom 16. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2116);

19. § 5 des Gesetzes über Enquete-Kommissionen des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Dezember 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1974);
20. § 19 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 324);
21. § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Architektengesetzes vom 16. Februar 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 429);

**Bremen**

22. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Sammlung des bremischen Rechts — früheres Reichsrecht — 2172-a-1);
23. § 12 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von chemisch-technischen Assistenten und die Errichtung von Lehranstalten für chemisch-technische Assistenten vom 21. November 1950 (Sammlung des bremischen Rechts 711-e-1), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. März 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 37, ber. S. 54);
24. § 136 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vom 15. Mai 1973 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 106);
25. § 21 Nr. 1 des Pressegesetzes vom 16. März 1965 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 63), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 94);
26. § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1969 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 143), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 3. Juli 1973 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 148);
27. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 30. Juni 1970 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 71);
28. § 21 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 11. Juli 1972 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 148);

**Hamburg**

29. § 62 a des Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 9501-d), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90);
30. § 100 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 17. November 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 211);
31. § 101 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften der

Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90);

32. § 20 Nr. 1 des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90);
33. § 19 des Feuerwehrgesetzes vom 15. Mai 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87);

#### Hessen

34. § 115 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 258);
35. § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Architektengesetzes vom 25. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 259, 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 7. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 638);
36. § 91 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 162), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Amtsbezeichnungen von Fachhochschullehrern vom 23. Mai 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 171);
37. § 16 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 409);
38. § 16 des Datenschutzgesetzes vom 7. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 625);
39. § 21 des Abfallgesetzes vom 13. Juli 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 191);

#### Niedersachsen

40. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband II S. 338), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309);
41. § 3 des Gesetzes betreffend die Überwachung des Handels mit Giften, giftigen Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken vom 21. Juli 1954 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband I S. 321), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309);
42. § 84 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 231, 467), zuletzt geändert durch das Vierte

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 23. Juli 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 239);

43. § 21 Nr. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9), zuletzt geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
44. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 6. Januar 1966 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 1), geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237);
45. § 31 Satz 1 Nr. 3 des Architektengesetzes vom 23. Februar 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37);
46. § 137 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 457), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309);

#### Nordrhein-Westfalen

47. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941);
48. § 13 des Biggetalsperregesetzes vom 10. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 470), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);
49. § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 209), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);
50. § 11 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 235, ber. S. 539), zuletzt geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);
51. § 7 des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse vom 29. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 210);
52. § 22 Nr. 1 des Landespressegesetzes NW vom 24. Mai 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 340), geändert durch das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1970 S. 22);
53. § 65 Abs. 1 Buchstabe b des Architektengesetzes vom 4. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 888);
54. § 6 des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe vom 13. Januar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 60);
55. § 8 des Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 283);
56. § 15 des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 434);

57. § 10 Satz 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 124);

#### Rheinland-Pfalz

58. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), zuletzt geändert durch lfd. Nr. 7 der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz — Reichsrecht vom 20. Dezember 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 282, BS 13-5);
59. § 133 des Landeswassergesetzes vom 1. August 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 153, BS 237-1), zuletzt geändert durch das Landespflegegesetz vom 14. Juni 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 147);
60. § 20 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 14. Juni 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 107, BS 225-1), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);
61. § 25 des Landesplanungsgesetzes vom 14. Juni 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 177, BS 230-1), zuletzt geändert durch das Landespflegegesetz vom 14. Juni 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 147);
62. § 9 des Immissionsschutzgesetzes vom 28. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 211, BS 711-20), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);
63. § 23 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kastrationsgesetzes vom 22. Dezember 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 26, BS 2120-10);
64. § 103 des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 93, BS 2035-1);
65. § 26 des Abfallgesetzes vom 17. Januar 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 81, BS 237-20);

#### Saarland

66. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941);
67. § 123 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 674);
68. § 10 Satz 2 des Gesetzes Nr. 768 über einen Bergmannsversorgungsschein im Saarland vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 605), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 11. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267, ber. S. 584);
69. §§ 115, 116 des Personalvertretungsgesetzes für das Saarland vom 9. Mai 1973 (Amtsblatt des Saarlandes S. 289);

70. § 21 Nr. 1 des Saarländischen Pressegesetzes vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 409), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 907 zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften sowie zur Anpassung des Rechts des Saarlandes an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 11. März 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 267, ber. S. 584);
71. § 14 des Gesetzes Nr. 948 über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 22. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 227);
72. § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Saarländischen Architektengesetzes vom 21. Juni 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 369);

Schleswig-Holstein

73. § 9 des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);
74. § 12 des Geflügelzuchtgesetzes vom 9. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);
75. § 21 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 19. Juni 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 71), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);
76. § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. April 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 131), zuletzt geändert durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 25. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66);
77. § 66 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes vom 13. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 270);
78. § 19 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 297);
79. § 102 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 327, ber. 1972 S. 14), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Januar 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 2);
80. § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 89).

(3) Es sind ferner nicht mehr anzuwenden:

1. Artikel 23 des bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 601), zuletzt geändert durch das Denkmalschutzgesetz vom 25. Juni 1973 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 328),

2. die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen vom 29. Oktober 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 673), soweit sie den gleichen Gegenstand wie § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten regeln.

Siebenter Abschnitt  
Ergänzende strafrechtliche Regelungen

**Artikel 293 Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe**

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird.

**Artikel 294 Gerichtshilfe**

Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung) gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen.

**Artikel 295 Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht**

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68 a des Strafgesetzbuches) gehören zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.

(2) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden von Beamten des höheren Dienstes, von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen oder von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Der Leiter der Aufsichtsstelle muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein. Die Leitung der Aufsichtsstelle kann auch einem Richter übertragen werden.

**Artikel 296 Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften**

§ 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

**Artikel 297 Verbot der Prostitution**

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden

können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.

#### Achter Abschnitt Schlußvorschriften

##### Artikel 298 Mindestmaß der Freiheitsstrafe

(1) Eine Freiheitsstrafe unter einem Monat darf auch wegen solcher Taten nicht verhängt werden, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden sind.

(2) Hätte das Gericht nach bisherigem Recht eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verhängt, so erkennt es auf eine Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

##### Artikel 299 Geldstrafe

(1) Die Vorschriften des neuen Rechts über die Geldstrafe (§§ 40 bis 43 des Strafgesetzbuches) gelten auch für die vor dem 1. Januar 1975 begangenen Taten, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Geldstrafe darf nach Zahl und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen nur so viele Tagessätze verhängt werden, daß die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches nicht höher ist als das nach bisherigem Recht angedrohte Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe.

(3) Neben Freiheitsstrafe darf eine Geldstrafe nach § 41 des Strafgesetzbuches nur verhängt werden, wenn auch nach bisherigem Recht eine Geldstrafe neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen war.

##### Artikel 300 Übertretungen

(1) Auf die vor dem 1. Januar 1975 begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren und nach neuem Recht Vergehen sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nach bisherigem Recht bestimmen. Artikel 298, 299 sind anzuwenden.

(2) Die vor dem 1. Januar 1975 begangenen Taten, die nach bisherigem Recht Übertretungen waren, bleiben bei der Anwendung des § 48 Abs. 1 des Strafgesetzbuches außer Betracht.

##### Artikel 301 (aufgehoben)

**Artikel 302 Anrechnung des Maßregelvollzugs auf die Strafe**

Ist vor dem 1. Januar 1975 die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nach § 456 b Satz 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung vor der Freiheitsstrafe vollzogen worden, so wird die Zeit des Vollzuges der Maßregel auf die Strafe angerechnet.

**Artikel 303 Führungsaufsicht**

(1) Wegen einer Tat, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden ist, darf Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet werden.

(2) Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wegen einer Tat, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden ist, tritt Führungsaufsicht nach § 68 f. des Strafgesetzbuches nicht ein.

**Artikel 304 Polizeiaufsicht**

Ist vor dem 1. Januar 1975 auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so verliert dieser Ausspruch seine Wirkung. Ist im Zentralregister bei einer Verurteilung die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht eingetragen worden, so ist die Eintragung insoweit zu tilgen.

**Artikel 305 Berufsverbot**

Neben der Strafe, die wegen einer vor dem 1. Januar 1975 begangenen Tat verhängt wird, ordnet das Gericht das Berufsverbot nur an, wenn außer den Voraussetzungen des § 70 des Strafgesetzbuches auch die Voraussetzungen der Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung nach bisherigem Recht vorliegen. Das Berufsverbot darf in diesem Falle nicht für immer angeordnet werden.

**Artikel 306 Selbständige Anordnung von Maßregeln**

Die Vorschriften des neuen Rechts über die selbständige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 71 des Strafgesetzbuches) gelten auch für Taten, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßregel nach den Artikeln 301 und 305 auch neben der Strafe nicht angeordnet werden darf.

**Artikel 307 Verfall**

(1) Für die Anordnung des Verfalls wegen einer Tat, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden ist und über die nach diesem Zeitpunkt entschieden wird, gelten die Vorschriften des neuen Rechts

1. über die Voraussetzungen des Verfalls (§§ 73, 73 a des Strafgesetzbuches), soweit das bisherige Recht den Verfall oder die Einziehung des Entgelts vorschreibt,
2. über die Schätzung, die Entscheidung in Härtefällen, die Wirkung des Verfalls und seine nachträgliche Anordnung (§§ 73 b bis 73 d, 76 des Strafgesetzbuches).

(2) Die Anordnung des Verfalls ist auch insoweit zulässig, als nach § 27 b des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung eine höhere Geldstrafe hätte ver-

hängt werden können als nach neuem Recht. An die Stelle der Anordnung des Verfalls eines Gegenstandes tritt der Verfall des Wertersatzes.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit das bisherige Recht für den Betroffenen günstiger ist.

#### Artikel 308 Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen

(1) Die Vorschriften des neuen Rechts über Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (§§ 77 bis 77 e, 194 des Strafgesetzbuches) gelten auch für Taten, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden sind, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen.

(2) War nach bisherigem Recht zur Verfolgung ein Antrag erforderlich, so bleibt es dabei.

(3) Ein vor dem 1. Januar 1975 gestellter Antrag bleibt wirksam, auch wenn die Antragsberechtigung nach neuem Recht einem anderen zusteht.

(4) War am 1. Januar 1975 das Recht, einen Strafantrag zu stellen, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts bereits erloschen, so bleibt es dabei.

(5) Ist die Tat erst durch die Vorschriften des neuen Rechts nur auf Antrag verfolgbar, so endet die Antragsfrist frühestens am 31. März 1975.

#### Artikel 309 Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

(1) Die Vorschriften des neuen Rechts über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung (§§ 78 bis 79 b des Strafgesetzbuches, §§ 31 bis 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gelten auch für Taten, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden sind, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Für Unterbrechungshandlungen, die vor dem 1. Januar 1975 vorgenommen sind, gilt das bisherige Recht.

(3) Soweit die Verjährungsfristen des bisherigen Rechts kürzer sind als die des neuen Rechts, gelten die des bisherigen Rechts.

(4) Ist die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung vor dem 1. Januar 1975 unterbrochen worden, so verjährt die Verfolgung oder Vollstreckung, abweichend von § 78 c Abs. 3 Satz 2, § 79 des Strafgesetzbuches, § 33 Abs. 3 Satz 2, § 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, frühestens mit dem Ablauf der von der letzten Unterbrechungshandlung an zu berechnenden Verjährungsfrist.

(5) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 315), geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), ist § 78 Abs. 4 des Strafgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 310 Bekanntgabe der Verurteilung

Die Vorschriften des neuen Rechts über die gerichtliche Anordnung, daß eine Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird, gelten auch für Taten, die vor dem 1. Januar 1975 begangen worden sind.

#### Artikel 311 Verletzung von Privatgeheimnissen durch Amtsträger und besonders Verpflichtete

(1) Soweit das Offenbaren oder Verwerten eines fremden Geheimnisses, namentlich eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, durch Personen, die nach neu-



em Recht für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden sollen, nach bisherigem Recht mit Strafe oder Geldbuße bedroht war, gelten

1. für die vor dem 1. Januar 1975 begangenen Taten die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Verletzung eines fremden Geheimnisses weiter und
2. für die nach dem 1. Januar 1975 begangenen Taten die Strafvorschriften des neuen Rechts (§ 203 Abs. 2, § 204 des Strafgesetzbuches) entsprechend,

sofern die Strafvorschriften des neuen Rechts allein deswegen nicht anwendbar sind, weil der Täter vor dem 1. Januar 1975 nicht für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet worden ist, obwohl die Voraussetzungen, unter denen die Verpflichtung nach neuem Recht vorgenommen werden soll, vorgelegen hatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gelten die Vorschriften des neuen Rechts (§ 203 Abs. 2, § 204 des Strafgesetzbuches), soweit sie im übrigen für den Täter günstiger sind.

#### Artikel 312 Gerichtsverfassung und Strafverfahren

(1) Soweit sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ändert, gilt dies für gerichtlich anhängige Strafsachen nur dann, wenn das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist oder das Revisionsgericht das Urteil aufhebt und die Sache nach § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zurückverweist.

(2) Der Bundesgerichtshof ist auch dann zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision zuständig, wenn die Revision sich gegen ein Urteil des Richters beim Amtsgericht oder des Schöffengerichts oder gegen ein Berufungsurteil der kleinen oder großen Strafkammer richtet, durch das die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet ist, und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht noch nicht bestimmt ist.

(3) Ist vor dem 1. Januar 1975 auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, auf Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung oder auf Zulassung der Urteilsbekanntmachung erkannt worden und ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß die Revision im übrigen unbegründet ist, so berichtigt es den Urteilspruch dahin, daß an die Stelle

1. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. der Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung das Berufsverbot,
4. der Zulässigkeit der Urteilsbekanntmachung deren Anordnung tritt.

(4) Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein vor dem 1. Januar 1975 ergangenes Urteil allein wegen der Artikel 299 und 307 dem Gesetz nicht entspricht, so kann die Revision auch dann verworfen werden, wenn eine wesentlich andere Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe oder den Verfall nicht zu erwarten ist.

(5) Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung nach den Absätzen 3 und 4 verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

#### Artikel 313 Noch nicht vollstreckte Strafen

(1) Rechtskräftig verhängte Strafen wegen solcher Taten, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, werden mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits vollstreckt war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach neuem Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben ist oder die den Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

#### Artikel 314 Überleitung der Vollstreckung

(1) Eine vor dem 1. Januar 1975 verhängte und noch nicht oder erst zum Teil vollzogene Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt wird als Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, eine Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt als Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vollzogen.

(2) Ist die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung vor dem 1. Januar 1975 bedingt ausgesetzt, so tritt Führungsaufsicht ein. Die Auferlegung besonderer Pflichten



nach § 42 h Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung gilt als Weisung gemäß § 68 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

(3) Eine vor dem 1. Januar 1975 angeordnete Untersagung der Berufsausübung oder der Betriebsführung hat die Wirkung eines Berufsverbots.

(4) Eine vor dem 1. Januar 1975 ausgesprochene Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils wird so vollstreckt, als wenn auf Anordnung der Bekanntmachung des Urteils erkannt wäre.

(5) Ist vor dem 1. Januar 1975 neben der Strafe auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erkannt worden, so ist § 67 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, daß die begonnene Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach diesem Zeitpunkt noch drei Monate fortgesetzt werden kann.

Artikel 315 Geltung des Strafrechts für in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten

(1) Auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangene Taten findet § 2 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht von Strafe absieht, wenn nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht der Deutschen Demokratischen Republik weder eine Freiheitsstrafe noch eine Verurteilung auf Bewährung noch eine Geldstrafe verwirkt gewesen wäre. Neben der Freiheitsstrafe werden die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches nicht angeordnet. Wegen einer Tat, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts begangen worden ist, tritt Führungsaufsicht nach § 68 f des Strafgesetzbuches nicht ein.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Geldstrafe (§§ 40 bis 43) gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Geldstrafe darf nach Zahl und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens dreihundertsechzig Tagessätze verhängt werden.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Aussetzung eines Strafrestes sowie den Widerruf ausgesetzter Strafen finden auf Verurteilungen auf Bewährung (§ 33 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik) sowie auf Freiheitsstrafen Anwendung, die wegen vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangener Taten verhängt worden sind, soweit sich nicht aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches etwas anderes ergibt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit für die Tat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat.

**Artikel 315 a Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für in der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte und abgeurteilte Taten**

Soweit die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Wirksamwerden des Beitritts nicht eingetreten war, bleibt es dabei. Die Verfolgungsverjährung gilt als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen; § 78 c Abs. 3 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

**Artikel 315 b Strafantrag bei in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten**

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Strafantrag gelten auch für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Taten. War nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfolgung ein Antrag erforderlich, so bleibt es dabei. Ein vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestellter Antrag bleibt wirksam. War am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts das Recht, einen Strafantrag zu stellen, nach dem bisherigen Recht der Deutschen Demokratischen Republik bereits erloschen, so bleibt es dabei. Ist die Tat nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nur auf Antrag verfolgbar, so endet die Antragsfrist frühestens am 31. Dezember 1990.

**Artikel 315 c Anpassung der Strafdrohungen**

Soweit Straftatbestände der Deutschen Demokratischen Republik fortgelten, treten an die Stelle der bisherigen Strafdrohungen die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafdrohungen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Die übrigen Strafdrohungen entfallen. § 10 Satz 2 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik bleibt jedoch unberührt. Die Geldstrafe darf nach Art und Höhe der Tagessätze insgesamt das Höchstmaß der bisher angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Es dürfen höchstens dreihundertsechzig Tagessätze verhängt werden.

**Artikel 316 Übergangsvorschrift zum Dreiundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetz**

(1) § 67 Abs. 4 und § 67 d Abs. 5 des Strafgesetzbuches finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor dem 1. Mai 1986 angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht.

(2) Ist jemand vor dem 1. Mai 1986 zu mehreren lebenslangen Freiheitsstrafen oder zu lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden, so ist § 460 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden, wenn nach neuem Recht auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt worden wäre.

**Artikel 317 Überleitung des Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten nach neuem Recht**

(1) Die bei Inkrafttreten des neuen Rechts schwebenden Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung, die nach neuem Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist,

(Fortsetzung auf Seite 27)

werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hat das Gericht wegen einer solchen Zuwiderhandlung bereits das Hauptverfahren eröffnet oder einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen, so bleibt die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig. § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 79, 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten nicht, wenn das Urteil vor Inkrafttreten des neuen Rechts wegen einer Zuwiderhandlung ergangen ist, die nach neuem Recht nur noch mit Geldbuße bedroht ist; in diesen Fällen gelten die §§ 313 und 334 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung fort. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf, so kann es abweichend von § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückverweisen.

#### Artikel 318 Zuwiderhandlungen nach den Gesetzen auf dem Gebiet der Sozialversicherung

(1) Auf die vor dem 1. Januar 1975 begangenen Zuwiderhandlungen nach den Gesetzen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die nach bisherigem Recht mit Ordnungsstrafe bedroht waren und nach neuem Recht Ordnungswidrigkeiten sind, ist das neue Recht mit der Beschränkung anzuwenden, daß sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem Höchstmaß der bisherigen Ordnungsstrafe bestimmt.

(2) Ist jedoch vor dem 1. Januar 1975 wegen einer der in Absatz 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen ein Ordnungsstrafbescheid erlassen worden, so ist in dem weiteren Verfahren das bisherige Recht anzuwenden.

#### Artikel 319 Anwendung des bisherigen Kostenrechts

In Straf- und Bußgeldsachen werden Gebühren nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergangene Entscheidung vor dem 1. Januar 1975 rechtskräftig geworden ist.

#### Artikel 320 Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Ordnungswidrigkeiten sind, können sie mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Bei der Einziehung von Gegenständen wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR sind § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(3) Artikel 5 Nr. 4 und 7 des Gesetzes Nr. 14 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. September 1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 59) ist nicht mehr anzuwenden.

(4) Wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR sind auch die Vorschriften über das Berufsverbot, die Betriebsschließung und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nicht mehr anzuwenden.

(5) Im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR gelten die §§ 49, 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und § 76 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über die Beteiligung der Verwaltungsbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren entsprechend. Die Vorschriften über die Nebenklage bei Straftaten im Wirtschaftsverkehr mit den Währungsgebieten der Mark der DDR sind nicht mehr anzuwenden.

#### Artikel 321 Verweisungserfordernis bei Blankettvorschriften

(1) Die in

§ 46 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes über das Auswanderungswesen in der Fassung des Artikels 82,

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Artikels 139,

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme in der Fassung des Artikels 176,

§ 16 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen in der Fassung des Artikels 178,

§ 15 Abs. 2 Nr. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 193,

§ 10 Abs. 2 Nr. 6 des Reblausgesetzes in der Fassung des Artikels 205,

§ 9 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung des Artikels 207 I,

§ 16 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung des Artikels 212,

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren in der Fassung des Artikels 216 I,

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren in der Fassung des Artikels 216 II,

§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes in der Fassung des Artikels 221,

§ 25 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitszeitordnung in der Fassung des Artikels 240,

§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung des Artikels 247,

§ 530 Abs. 1 Nr. 5, § 1430 Abs. 1 Nr. 5, § 1431 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 252,

§ 152 Abs. 1 Nr. 5, § 153 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 253,

§ 236 Abs. 1 Nr. 4, § 236 a Abs. 1 Nr. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 254,

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der Fassung des Artikels 274,

Artikel 6'a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 in der Fassung des Artikels 279,

§ 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 des Seemannsgesetzes in der Fassung des Artikels 280,

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung des Artikels 282 vorgeschriebene Verweisung auf die Blankettvorschrift ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften der dort genannten Rechtsverordnungen vor dem 1. Januar 1975 erlassen sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der Fassung des Artikels 211,

§ 710 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 252 genannten Rechtsvorschriften.

#### Artikel 322 Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

#### Artikel 323 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Bundeszentralregistergesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, des Wehrstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (Artikel 99) und des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Artikel 149) in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Der fachlich jeweils zuständige Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (Artikel 150), des Soldatengesetzes (Artikel 154), des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren (Artikel 168), des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Artikel 262), des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Artikel 274),

des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Artikel 279),  
 des Seemannsgesetzes (Artikel 280) und  
 des Flaggenrechtsgesetzes (Artikel 282)  
 in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 324 Sonderregelung für Berlin

(Die Sonderregelung für Berlin betrifft die Nichtanwendung bzw. Anwendung in einer nur für Berlin geltenden Fassung einzelner durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geänderten Vorschriften; die jeweilige Sonderregelung für Berlin ist bei den in dieser Sammlung abgedruckten in Frage kommenden Vorschriften in Fußnotenhinweisen wiedergegeben.)

#### Artikel 325 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund

des Erstattungsgesetzes	(Artikel 40)
des Heilpraktikergesetzes	(Artikel 53)
des Hebammengesetzes	(Artikel 55)
des Lebensmittelgesetzes	(Artikel 59)
des Nitritgesetzes	(Artikel 60)
des Süßstoffgesetzes	(Artikel 61)
des Impfgesetzes	(Artikel 67)
des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	(Artikel 75)
des Gesetzes über das Auswanderungswesen	(Artikel 82)
des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	(Artikel 85)
des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes	(Artikel 88)
der Vergleichsordnung	(Artikel 101)
der Konkursordnung	(Artikel 102)
des Deutschen Auslieferungsgesetzes	(Artikel 104)
des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	(Artikel 105)
der Grundbuchordnung	(Artikel 106)
des Kabelleihgesetzes	(Artikel 123)
des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“	(Artikel 140)
des Rabattgesetzes	(Artikel 142)
des Geschmacksmustergesetzes	(Artikel 146)
des Rennwett- und Lotteriegesetzes	(Artikel 164)
des Zündwarenmonopolgesetzes	(Artikel 166)
des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen	(Artikel 171)
des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme	(Artikel 176)

des Gesetzes zum Schutze des Bernsteins	(Artikel 179)
des Lagerstättengesetzes	(Artikel 189)
des Energiewirtschaftsgesetzes	(Artikel 193)
des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen	(Artikel 198)
des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens	(Artikel 202)
des Reblausgesetzes	(Artikel 205)
des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	(Artikel 211)
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	(Artikel 212)
des Gesetzes über das Schlachten von Tieren	(Artikel 216 I)
des Milchgesetzes	(Artikel 221)
der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen	(Artikel 223)
des Gesetzes über den Fischereischein	(Artikel 231)
der Arbeitszeitordnung	(Artikel 240)
des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	(Artikel 242)
des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe	(Artikel 247)
des Gesetzes über Schifferdienstbücher	(Artikel 276)
erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	

**Artikel 326 Inkrafttreten; Übergangsfassungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 78 a Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 22 Nr. 6 sowie Artikel 29 Nr. 26 Buchstabe a, Artikel 61 Nr. 1, Artikel 161 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 9 Buchstabe a, Artikel 171 Nr. 2, Artikel 249 Nr. 5 bis 7, Artikel 250 Nr. 3, 4 Buchstabe a, Artikel 287 Nr. 24, 25, Artikel 294 Satz 2, Artikel 302, 315 Abs. 1, auch soweit diese Vorschrift nach Artikel 315 Abs. 3 entsprechend gilt, Artikel 323, 324 Abs. 4 und Artikel 325 Satz 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 19 Nr. 148, 159, 194 und 206, soweit in dieser Nummer § 361 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 des Strafgesetzbuches aufgehoben wird, sowie Artikel 313 treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(4) und (5) (aufgehoben)

(6) Für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum Inkrafttreten des § 184 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 des Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) ist § 6 Nr. 6 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 18 II Nr. 4 dieses Gesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„6. Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184);“.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Justiz